

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/126

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 28.05.2021
Bearbeiter: Michaela Dietzinger	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.06.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5.5 Sitzung des Bauausschusses am 09.06.2021

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen; Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport an der Weichselstraße 6 a (BV-Nr. 2021/54)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 772/38 der Gemarkung Töging a.Inn, Weichselstraße 6 a, soll eine Doppelhaushälfte mit Carport neu errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (Mischgebiet – MI - § 6 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück wird über den Privatweg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 772/36 und 772/37 der Gemarkung Töging a.Inn erschlossen. Der Eigentümer des Baugrundstücks ist Miteigentümer des Privatwegs.

Im Kaufvertrag M 3042/2020 vom 25. November 2020 des Notars Robert Martin aus Altötting ist eine Regelung nach § 1010 BGB vereinbart:

„Die Beteiligten schließen hinsichtlich des künftigen gemeinschaftlichen Zufahrtsgrundstücks Flst. 772/36 bzw. dem vereinigten Grundstück bestehend aus Flst. 772/36 und Flst. 772/37, das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer nach § 1010 BGB aus.

Die Benutzung dieses gemeinsamen Zufahrtsgrundstücks wird dergestalt geregelt, dass ein jeder Miteigentümer berechtigt ist, auf dem Weg zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, um von der öffentlichen Straße aus zu seinem Hausgrundstück gelangen zu können. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Weiter dürfen in den Weg Leitungen zur Ver- und Entsorgung der Anliegergrundstücke mit Strom, Wasser, Gas, Fernsehkabel und Telefon verlegt, belassen und instand gehalten werden. Das Grundstück darf zu diesem Zweck aufgedeckt werden; die Störungen sind unverzüglich und auf Kosten des Berechtigten wieder zu beheben.

Die Kosten der Instandhaltung, die Räum- und Streupflicht und die Verkehrssicherungspflicht obliegen den jeweiligen Eigentümern der beteiligten Grundstücke entsprechend ihren Miteigentumsanteilen. Dies gilt für den gesamten Wegeverlauf unabhängig vom genauen Ort der Maßnahme oder Störung. Die Beteiligten bewilligen und

b e a n t r a g e n

die Eintragung des Gemeinschaftsaufhebungsausschlusses und der Benutzungsregelung in das Grundbuch an dem Grundstück Flst. 772/36 bzw. an dem vereinigten Grundstück bestehend aus Flst. 772/36 und Flst. 772/37 als Belastung der einzelnen Miteigentumsanteile zu Gunsten der jeweiligen anderen Miteigentümer an nächstfolgender Rangstelle und im Gleichrang mit den übrigen Rechten dieser Urkunde.“

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.